

Kleingartenbauverein Borssum e.V.

Wykhoffweg 70 in 26725 Emden

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenbauverein Borssum e.V.“ und hat seinen Sitz in Emden-Borssum. Er unterhält eine Dauergartenanlage mit dem Namen „Heimaterde“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Kleingartenwesen zu fördern und der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, durch Sensibilisierung die Bedeutung der Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns und die enge Verbindung zur Natur aufzuzeigen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Er ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ab. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Ostfrieslands e.V.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Verpachtung des vom Verein von der Stadt Emden gepachteten Landes als Zwischenpächter an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung,
 - b) Unterstützung und Förderung des Interesses der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft,
 - c) Förderung der Erholung, Gesundheit und Entspannung der Mitglieder durch die kleingärtnerische Nutzung des gepachteten Bodens mit dem Anbau von Obst, Gemüse und Blumen für nicht gewerbsmäßige Zwecke,
 - d) Durchführung von Fachseminaren in fachlicher und rechtlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - f) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Ausflügen und weiteren Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die einen Kleingarten des Vereins bewirtschaften und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Kleingarten des Vereins bewirtschaften, sondern in einer der Interessengruppen des Vereins aktiv sind oder aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben
 - a) ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
 - b) passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies beinhaltet auch die freiwillige Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit zur Pflege der Kleingartenanlage, die ansonsten nur für ordentliche Mitglieder bindend ist (§ 5 Abs. 3b),
 - c) das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung und gemäß der Nutzungsordnung zu benutzen. Im Streit- und Zweifelsfall trifft der Vorstand die letzte Entscheidung,
 - d) in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Diese sind mit Quittung zu belegen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

- b) bindende Vereinsabschlüsse zu beachten,
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- d) den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und im voraus zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten wie unter § 4 aufgeführt gelten uneingeschränkt auch für ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben ferner das Recht
 - a) ihren auf Grund der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages überlassenen Kleingarten unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Satzung, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages (jeweils in der geltenden Fassung) kleingärtnerisch zu bearbeiten und zu gestalten. Dieses Recht kann das ordentliche Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich
 - b) Gerätschaften des Vereins in Absprache mit dem Vorstand zweckentsprechend zu benutzen. Die Nutzungsordnung ist dabei zu beachten.
 - c) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen – Fachseminare können auch vereinsextern organisiert werden, sofern ausreichende Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind ferner verpflichtet,
 - a) sich an der Gemeinschaftsversicherung für Feuer zu beteiligen. In der Versicherung müssen die Aufräumarbeiten / Entsorgungskosten mit abgedeckt sein. Sofern diese Versicherung nicht über den Verein / Landesverband abgeschlossen wird, muß ein entsprechender Nachweis innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Pachtvertrages erbracht werden.
 - b) sich entsprechend der Vereinsbeschlüsse an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen,
 - c) die mit dem Pachtvertrag verbundenen Abgaben und Unkosten fristgerecht zu begleichen (z.B. Pacht, Versicherung, Wasser, Strom),
 - d) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nur nach den jeweiligen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes durchzuführen,
 - e) vor der Errichtung von Baulichkeiten das Einverständnis des Vorstandes einzuholen,
 - f) dem Vorstand im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis den Zutritt zum Kleingarten zu gestatten,
 - g) den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten,
 - h) Änderungen des Namens oder der Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen (wurde

dieses nicht beachtet, gilt der versuchte Postzugang bei der letzten bekannten Adresse als zugestellte Postsendung).

- (4) Die Gartenordnung ist insbesondere für ordentliche Mitglieder bindend und kann bei grobem oder vorsätzlichem und fortwährendem Verstoß zur Kündigung des Pachtvertrages führen (§ 6 Abs. 5a).

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Ablehnung braucht der Vorstand Gründe für die Ablehnung nicht mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten (30.09.).
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Gartenordnung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Ausschließungsgründe können ferner sein
 - a) vom Mitglied ausgehende wiederholte nachhaltige Störung des Friedens in der Gemeinschaft oder von ihm auf seiner Gartenparzelle geduldeten Personen,
 - b) grobe Schädigung der Vereinsinteressen oder ein rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand, so dass die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht weiter zugemutet werden kann,
 - c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die sich aus § 4 Abs. 5d oder § 5 Abs. 3c ergeben, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
 - d) Verlust der Geschäftsfähigkeit.
 Zusätzliche Ausschließungsgründe für ordentliche Mitglieder können sein
 - e) zweimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistung,
 - f) Errichten von Baulichkeiten ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand und Weigerung des Rückbaus,
 - g) Dauerwohnen in der Gartenlaube.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens

zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 8 Pachtvertrag

- (1) Der Pachtvertrag für einen Kleingarten kann nur im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im KGV Borssum e.V. abgeschlossen werden.
- (2) Die Kündigung des Pachtvertrages bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Pachtvertrag kann gekündigt werden durch
 - a) den Pächter (Kleingärtner) für den 30.11. eines jeden Jahres. Die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen. Gründe brauchen nicht angegeben werden.
 - b) durch den Verpächter (Verein)
 - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 8 BKleingG oder
 - durch ordentliche Kündigung gem. § 9 BKleingG.Die Kündigungsgründe ergeben sich aus

diesen Paragraphen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) zwei Abschnittsleitern
- (2) Gewählt werden kann jedes volljähriges Mitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die innerhalb des aktuellen Barvermögens des Vereins liegen. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die das aktuelle Barvermögen des Vereins übersteigen und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind Reparaturarbeiten, deren Nichtdurchführung oder Verzögerung eine Gefährdung von Personen oder des Vereinseigentums bedeuten. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung hat er einen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen.

- (8) Die Instandhaltung des Vereinsgeländes (bewegliche und unbewegliche Sachen) untersteht dem Abschnittsleiter. Er wird diese im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit durchführen lassen, sofern keine Firma oder andere Personen damit zu beauftragen sind. Hierüber entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung (Abs. 6).
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind in einer Beschlussakte festzuhalten.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Sich bildende Interessengruppen im Verein (z.B. Skatgruppe) müssen vom Vorstand genehmigt werden. Ebenso ist der Gruppensprecher vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Kleingartenanlage mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Zahl der Anwesenden mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder aus-

macht.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet oder in der Versammlung gestellte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- (2) die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- (4) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der im Verein tätigen Interessengruppen, sofern diese nicht bereits in den Jahresbericht des Vorstandes eingeflossen sind,
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (6) Kenntnisnahme über die Einrichtung, Besetzung und Beauftragung von Ausschüssen / Gruppen des Vereins zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben,
- (7) Genehmigung einer Gartenordnung,
- (8) Festsetzung von Vereinsbeiträgen und Sonderumlagen,
- (9) Festlegung der Zugehörigkeit zu einem Landesverband,
- (10) befinden über die Gemeinschaftsarbeitsregelung,
- (11) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der

abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen sind keiner Seite zuzurechnen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Beschlussakte niederzulegen. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (3) Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll aufgenommen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind in einer Beschlussakte zu dokumentieren.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen und Vergütungen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassen- und Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamt-

lich. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung, den Kassen- und Rechnungsprüfern und den Vertretern zur Vertreterversammlung des Landesverbandes neben den Fahrkarten ein Tagegeld bewilligt werden.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2009 beschlossen. Die Satzungsänderung betreffend der Wahlperiode des Vorstandes und der Kassenprüfer (§§ 10 und 12) wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. März 2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung vom 17. September 1966 sowie nachfolgende Satzungsänderungen werden hiermit ungültig.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbständig vorzunehmen. Das gleiche gilt für Einschränkungen oder Ergänzungen, die vom Registergericht verlangt werden.

Emden, den 09. März 2013

gez. *Peter Börjes*

gez. *Hans Mieck*

.....

.....

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)